

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2018

Nr. 2018/416

## Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Schwarzbubenland

---

### 1. Ausgangslage

Die Mehrheit der Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Mitte, Thierstein Süd und Dorneckberg Süd haben die Kündigung bzw. die Auflösung der entsprechenden Verträge und damit der jeweiligen Forstbetriebsgemeinschaften beschlossen. Einzig die Bürgergemeinde Zullwil hat den Vertrag der Forstbetriebsgemeinschaft Thierstein Mitte nicht gekündigt.

Die Auflösung der drei Forstbetriebsgemeinschaften erfolgte im Hinblick auf die Bildung des Zweckverbandes Forstbetrieb Schwarzbubenland, getragen von den Gemeinden der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften. Die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinden Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel und Himmelried, der Einheitsgemeinden Büren und Seewen, der römisch-katholischen Kirchgemeinde Beinwil sowie der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, für den Staatswald Beinwil und Seewen, haben den Beitritt zum Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland per 1. Januar 2018 beschlossen. Die Bürgergemeinde Nunningen hat sich gegen einen Beitritt zum Forstbetrieb Schwarzbubenland entschieden. Die Bürgergemeinde Zullwil und die Einheitsgemeinde Meltingen haben über einen Beitritt noch nicht beschlossen.

### 2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtspersönlichkeit vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Im vorliegenden Fall sehen die Statuten in Art. 23 Abs. 1 vor, dass sämtliche von den bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Süd, Thierstein Mitte und Dorneckberg Süd ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen

und Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel mit Inkrafttreten der Statuten an den Forstbetrieb Schwarzbubenland übergehen.

Da die Liquidation der vormaligen Forstbetriebsgemeinschaften noch nicht abgeschlossen ist und die Bürgergemeinden von Nunningen und Zullwil sowie die Einheitsgemeinde Meltingen dem neuen Zweckverband nicht resp. noch nicht beitreten, ist bei den bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Mitte und Thierstein Süd eine vollständige Übernahme der Bilanz nicht möglich. Die Übernahme der Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und aller übrigen Betriebsmittel ist in separaten Vereinbarungen zwischen dem Forstbetrieb Schwarzbubenland und den beiden bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften in Liquidation zu regeln.

Art. 23 der Statuten ist deshalb an die faktischen Gegebenheiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Einverständnis mit dem Vorstand des Zweckverbands Forstbetrieb Schwarzbubenland.

### 3. Beschluss

- gestützt auf § 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Schwarzbubenland werden mit folgenden Korrekturen genehmigt:
  - 3.1.1 Art. 23 Abs. 1 ist zu streichen.
  - 3.1.2 Art. 23 Abs. 3 ist folgendermassen abzuändern:  
 "Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Hiebsatzes Investitionsbeiträge in der Gesamthöhe von 774'000 Franken. **Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder am vereinbarten Übernahmepreis für die Betriebsmittel und den Holzvorrat gemäss Art. 23 Abs. 4 wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Anhang 5 angerechnet.** Die Nettoverpflichtung respektive das Nettoguthaben werden den Kontokorrentkonten der einzelnen Verbandsmitglieder beim Forstbetrieb belastet respektive gutgeschrieben. Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass die Kontokorrentkonten innerhalb der ersten drei Betriebsjahre ausgeglichen werden."
  - 3.1.3 Art. 23 Abs. 4 ist folgendermassen zu ergänzen:  
**"Die Übernahme der Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und der übrigen Betriebsmittel von den bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Süd, Thierstein Mitte und Dorneckberg Süd regelt der Forstbetrieb in separaten Vereinbarungen.** Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Art. 23 Abs. 3 der Statuten angerechnet."
- 3.2 Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 von Amtes wegen. Sie brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden ist ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigung der allfälligen Änderungen der Gemeindeordnungen sowie die Genehmigung des Personalreglements erfolgen in separaten Verfahren.

- 3.5 Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'150 Franken. Diese ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, SAP-Pooling).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'150.--	(Kto. 4210000/81097)
	<u>Fr. 1'150.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

### Beilagen

Statuten

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (2), mit genehmigten Statuten

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen, **(R mit genehmigten Statuten)**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 1'150 Franken, Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof, Welschhans, 4206 Seewen (Kto. 4210000/81097 / 2030)**